

**Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Design
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO M DE)**
vom 26.01.2026

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2, Art. 89 Abs. 1 und 2, Art. 96 Abs. 1 und 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. 2022, S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) sowie § 27 und 19 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen - QualV - (BayRS 2210-1-3-K) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

**§ 1
Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den konsekutiven Masterstudiengang Design an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Coburg (APO) vom 22. Dezember 2025 (Amtsblatt 2025) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Studiendienst**

(1) ¹Der konsekutive Masterstudiengang Design ist anwendungsorientiert und vermittelt wissenschaftlich-gestalterische Kompetenzen der raum- und umweltgestaltenden Praxis sowie der Designforschung. ²Studierende erwerben interdisziplinäre Fach- und Methodenkompetenzen in Konzeption, Entwurf, Umsetzung sowie wissenschaftliches, selbstständiges und forschendes Arbeiten im Bereich der Querschnittswissenschaft Design. ³Design wird als Schnittstelle verstanden – zwischen Theorie und Praxis, Wissenschaft und Gesellschaft sowie räumlicher, materieller und systemischer Gestaltung. ⁴Architektur, Innenarchitektur und Produktdesign sind in ihrer Praxis der Raum- und Umweltgestaltung miteinander verbunden und gestalten gemeinsam gesellschaftliche Veränderungsprozesse und adressieren komplexe Herausforderungen.

(2) Auf den interdisziplinären Lehrinhalten der grundständigen Studiengänge Architektur, Innenarchitektur und Integriertes Produktdesign aufbauend, bietet der Masterstudiengang drei Vertiefungsrichtungen:

- Heritage Design, Gestaltung unseres baulichen Erbes
- Humanorientierte Architektur und Gestaltung / Health Design
- Gestaltung nachhaltiger und sozio-technologischer Umgebungen und Produkte / Designing Sustainable and Socio-Technological Environments and Products.

(3) ¹Die Vertiefung »Heritage Design« vermittelt Kompetenzen im Bereich der Entwicklung nachhaltiger und kulturell reflektierter Gestaltungsstrategien und verbindet Themen wie ökologische Transformation, Kreislaufwirtschaft, Regionalentwicklung, Baukultur, Identitätsfragen und Erinnerungskultur. ²Im Fokus stehen die ressourcenschonende und klimagerechte Anpassung unserer gebauten Umwelt in Auseinandersetzung mit gesellschaftlichem Wandel, kulturellem Erbe und Umgang mit bestehender und Ergänzung neuer Bausubstanz. ³Dabei spannt sich der Bogen vom Städtebau bis zur handwerklichen Umsetzung von Sanierungs- aber auch Neubaudetails, wobei die Entwicklung und Erprobung im Reallabor (Design-Build) im Maßstab 1:1 einen hohen Stellenwert einnimmt.

(4) ¹Absolventinnen und Absolventen der Vertiefungsrichtung „Humanorientierte Architektur und Gestaltung / Health Design“ sind in der Lage, differenzierte funktionale und ästhetisch-psychologische Bedürfnisprofile von Nutzergruppen bezüglich gebauter Lebenswelten empirisch zu erheben und/oder empirisch/theoretisch begründet zu hypothetisieren. ²Sie reflektieren multidisziplinäre Erkenntnisse und Theorien zur Wirkung von Umwelten auf Einzelpersonen, Gruppen und Kollektive, auf deren Erleben, Verhalten, Wohlbefinden und Gesundheit. ³Studierende machen sich mit den wichtigsten Methoden empirischer Sozialforschung bekannt und differenzieren ihr Wissen über historische bzw. milieu- und

kulturgebundene Erscheinungsformen von Architektur, Innenarchitektur und Design. ⁴Sie rezipieren verschiedene Methodiken der Einbindung von multi- und metadisziplinärem Wissen in den Konzeptions- und Entwurfsprozess.

(5) ¹Die Vertiefung „Gestaltung nachhaltiger und sozio-technologischer Umgebungen und Produkte“ stärkt neben der Erweiterung gestalterischer und konzeptioneller Fähigkeiten insbesondere forschungsbezogene Kompetenzen durch den Einsatz wissenschaftlicher Methoden, zukunftsorientierter Formate, experimenteller Erzeugung von Artefakten oder designbasierter Forschung (Research Through Design). ²Studierende entwickeln Fachkompetenzen im Bereich der Gestaltung physischer und digitaler Produkte und Services, Technologien und synthetischen Medien, Interaction-Design und Materialinnovationen. ³Im Fokus stehen die Potenziale digitaler Werkzeuge für Gestaltung, Produktion und Kommunikation, etwa von algorithmischen Entwurfsprozessen über digitale Fertigung bis zu kulturellen und ethischen Fragestellungen emergenter Technologien.

(6) ¹Das projektorientierte Lehr- und Lernkonzept des Masterstudiengangs verbindet in allen Vertiefungsrichtungen aktuelle wissenschaftliche Theorien mit konkreten Anwendungskontexten. ²Studierende erwerben die Fähigkeit sowohl zur Designforschung als auch zu deren praktischer Anwendung in einem erweiterten kreativen professionellen Umfeld. ³Aufbauend auf dem Bachelorstudium entwickeln sie theoretisch fundierte Fragestellungen, wählen geeignete Methoden und wenden diese in gestalterischen Projekten an. ⁴Gesellschaftliche, technologische und kulturelle Kontexte werden reflektiert und in die Entwicklung gestalterischer Positionen einbezogen. ⁵Studierende entwickeln methodisch fundierte Perspektiven auf Design, reflektieren gesellschaftliche, technologische oder kulturelle Kontexte systematisch und leisten mit ihren Projekten Beiträge zu anwendungsorientierter wie theoretischer Erkenntnisgewinnung. ⁶Die Entwicklung gestalterischer Positionen erfolgt unter Rückgriff auf qualitative, künstlerisch-wissenschaftliche sowie sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden. ⁷In den Projekten eignen sich die Studierenden in Einzel- und Teamarbeit kommunikative und kooperative Kompetenzen und lernen, ihre Entwürfe zielgruppengerecht aufzubereiten und zu präsentieren.

(7) ¹Design als offener, iterativer Prozess der Praxis erschafft Möglichkeiten, durch Gestaltung neue Perspektiven und Handlungsräume zu eröffnen, die in einer Berufswelt, die zunehmend von Unsicherheit, Komplexität und Transformation geprägt ist, von relevanter Bedeutung sind. ²In diesem Kontext bietet der Master Design ein Qualifikations-Alleinstellungsmerkmal, das erhöhte Beschäftigungschancen im gesamten Gestaltungsfeld bietet: Zusätzlich zur grundständigen Qualifikation können Absolventinnen und Absolventen nun als Fachberater – etwa mit umweltpsychologischer und humanbiologischer, aber auch multidisziplinärer Expertise – begründete Einschätzungen zur kurz-, mittel- und langfristigen Wirkung gestalterischer Interventionen auf architektonische, sozial-räumliche, städtebauliche, formalästhetische oder kulturelle Kontexte abgeben und diese Einschätzungen in die Entwurfsarbeit einfließen lassen. ³Diese wissenschaftlich-gestalterische Kompetenz ist auch bei Projekten der öffentlichen Hand (Schulen, Kindergärten, Bildungs-, Kultur- und Gesundheitsinstitutionen etc.), aber auch in privatwirtschaftlichen Kontexten (Arbeitsumgebungen etc.) immer wichtiger, da Erfolg oder Misserfolg umfangreicher Investitionen von der Vorhersehbarkeit der Auswirkungen entsprechender Umfelder abhängen.

(8) ¹Absolventinnen und Absolventen sind qualifiziert, Leitungsfunktionen in den klassischen Berufsfeldern von Architektur, Stadt- und Landschaftsplanung, Innenarchitektur, Produkt- und Servicedesign zu übernehmen oder eine weiterführende akademische Laufbahn bzw. ein Promotionsstudium aufzunehmen. ²Die Vertiefungsrichtungen eröffnen zudem vielfältige angrenzende berufliche Tätigkeiten, etwa als 3D-, VR/AR-, UX/UI-Designer, im Kommunikations- und Universal Design, als Fachberater oder Gründerin sowie als Expertinnen und Experten in Bereichen wie Smart City, Health, Digital Transformation, Synthetisches Design oder Gamification. ³Auch gestalterische oder kurative Tätigkeiten im Bereich der Kunst- und Kulturvermittlung, des Heritage Design und der humanzentrierten Gesundheit sind möglich.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- (1) Zugangsvoraussetzungen zum Studium sind:
1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium von mindestens sieben Studiensemestern (210 ECTS-Punkte) im Bereich einer gestalterischen oder technischen Fachrichtung der Innenarchitektur bzw. der Architektur und des Designs oder eines artverwandten Studienganges an einer deutschen Hochschule oder einen anderen gleichwertigen Abschluss; einschließlich eines praktischen Studiensemesters im Umfang von mindestens 18 ECTS-Punkten,
 2. eine bestandene Eignungsprüfung nach Maßgabe der Anlage 2 zu dieser Satzung.
- (2) ¹Studienbewerberinnen und -bewerber mit einer Regelstudienzeit von sechs (180 ECTS-Punkte) oder sieben (210 ECTS-Punkte) Studiensemestern, welchen ein praktisches Studiensemester fehlt, können unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass sie das praktische Studiensemester bis spätestens ein Jahr nach Aufnahme des Studiums nachholen, andernfalls gilt die Masterprüfung als nicht bestanden. ²Das praktische Studiensemester besteht aus einem Hochschulpraktikum mit einer Dauer von 18 Wochen sowie dem dazugehörigen Praxisseminar.
- (3) ¹Studienbewerberinnen und -bewerber mit einer Regelstudienzeit von sechs Studiensemestern (180 ECTS-Punkte), welchen ein Theoriesemester fehlt, können unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass sie die fehlenden Inhalte aus dem fachlich einschlägigen Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg bzw. einer anderen Hochschule bis spätestens ein Jahr nach Aufnahme des Studiums nachholen, andernfalls gilt die Masterprüfung als nicht bestanden. ²Die Prüfungskommission legt individuell fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen.
- (4) Die Umrechnung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt grundsätzlich nach der bayerischen Formel.
- (5) Die Feststellung über die Erfüllung der fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen erfolgt durch die Prüfungskommission.

§ 4

Studienaufbau, Regelstudienzeit

- (1) Der Masterstudiengang führt die Vertiefungsrichtungen „Heritage Design“, „Humanorientierte Architektur und Gestaltung / Health Design“ und „Gestaltung nachhaltiger und sozio-technologischer Umgebungen und Produkte“.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt drei Studiensemester.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang oder einzelne Vertiefungen bei weniger als 6 qualifizierten Studienbewerbern durchgeführt werden, besteht nicht.

§ 5

Module und Prüfungen, Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Pflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Studien- und Prüfungsplan ergänzt.
- (2) Neben der Prüfungsgesamtnote wird eine relative Note entsprechend dem ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung gebildet.

§ 6

Masterarbeit

- (1) Das Studium wird durch eine Masterarbeit abgeschlossen.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der bzw. die Studierende in der Lage ist, selbstständig eine Problemstellung aus dem Bereich der Planung und Gestaltung unter Berücksichtigung der sich fortentwickelnden wissenschaftlichen Erkenntnisse theoretisch zu fundieren und mit fachgerechter Auswahl und Anwendung soziokreativer und anwendungsbezogener Forschungsmethodik zu bearbeiten.
- (3) Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe der Arbeit beträgt höchstens sechs Monate.

Masterprüfungszeugnis, Akademischer Grad

¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Masterprüfungszeugnis mit der gewählten Vertiefungsrichtung und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. ²Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform: „(M.A.)“, verliehen.

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2026 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2026 im ersten Studiensemester aufnehmen.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2026/2027 aufgenommen haben, gilt weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Design an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO M DE) vom 21. März 2024 (Amtsblatt 2024); im Übrigen tritt diese außer Kraft.
- (3) Für Studierende, für die die in Absatz 2 genannte Studien- und Prüfungsordnung gilt, werden
1. Lehrveranstaltungen beginnend mit dem dritten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2026/2027,
 2. (Wiederholungs-)Prüfungen beginnend mit dem ersten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2027 und endend mit dem dritten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2028, angeboten.
- (4) Ein Wechsel von Studierenden des alten Rechts nach § 8 Abs. 2 in das neue Recht nach § 8 Abs. 1 ist ausgeschlossen.
- (5) Soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung des Studiengangs notwendig ist, können besondere Regelungen getroffen werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 16.01.2026 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 26.01.2026.

Coburg, den 26.01.2026

gez.

Prof. Dr. Gast

Präsident

Diese Satzung wurde am 26.01.2026 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26.01.2026 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 26.01.2026.

Anlage 1:

Übersicht über die Module und Prüfungen des Masterstudiengangs Design

1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.	Titel der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS	Art der Lehrveranstaltung¹⁾	Prüfungsart¹⁾	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Gewichtung
Pflichtmodule							
1.1	Designforschung & Wissenschaftliches Arbeiten	4	5	1 SWS VL, 2 SWS SU, 1 SWS Ü	Sem	ca. 15 Seiten	5
1.2	Interdisziplinäre Querschnitts-Vorlesung „Heritage Design“	3	5	1 SWS VL, 2 SWS SU	Pf ³⁾ oder Sem	³⁾ oder ca.15 Seiten	5
1.3	Interdisziplinäre Querschnitts-Vorlesung „Humanorientierung“	3	5	1 SWS VL, 2 SWS SU	Pf ³⁾ oder Sem	³⁾ oder ca.15 Seiten	5
1.4	Interdisziplinäre Querschnitts-Vorlesung „Umgebungen und Produkte“	3	5	1 SWS VL, 2 SWS SU	Pf ³⁾ oder Sem	³⁾ oder ca.15 Seiten	5
Projektmodule							
2.1	Master-Seminar: Orientierung & Design-Praxis	4	5	4 SWS SU	Pf ³⁾	³⁾	5
2.2	Master-Projekt Entwicklung	1	5	Eigenständige Bearbeitung inkl. Mentoring-Review	Pf ³⁾	³⁾	5
2.3	Master-Projekt Research	1	5	Eigenständige Bearbeitung inkl. Mentoring-Review	Pf ³⁾	³⁾	5
2.4	Master-Projekt Entwurf	2	10	Eigenständige Bearbeitung inkl. Mentoring-Review	Pf ³⁾	³⁾	10
Vertiefungsmodule							
3.1 bis 3.4	Vertiefungs-Module 1 bis 4 ²⁾	4x4=16	4x5=20	Im Wahlkatalog angegebene Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	⁴⁾	⁴⁾	20
1	2	3	4	5	6	7	8

Nr.	Titel der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Prüfungsart ¹⁾	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Gewichtung
Master							
4.1	Master-Kolloquium	1	5	Mündliches Kolloquium	Präs+V	max. 30 Minuten	5
4.2	Masterthesis		20	Eigenständige Bearbeitung mit Mentoring-Review	Masterarbeit und Präs+V	max. 150 Seiten und max. 60 Minuten	20 ⁵⁾
Gesamtsumme		38	90			90	

Erläuterung der Fußnoten der Anlage 1:

- 1) Soweit verschiedene Möglichkeiten aufgeführt sind, erfolgt die nähere Festlegung durch den Fakultätsrat der Fakultät Design + Bauen im Studien- und Prüfungsplan. Dabei achtet der Fakultätsrat auf eine angemessene Vielfalt der Prüfungsarten.
- 2) Es sind vier Vertiefungs-Module aus einem Modulkatalog zu wählen, die in Absprache mit dem Mentor notwendige Kompetenzziele für die Vertiefungsrichtung definieren. Wählbare Vertiefungs-Module werden mit wechselnden relevanten sowie aktuellen Themengebieten, insb. aus den Fachbereichen Produktdesign, Architektur und Innenarchitektur als Wahlpflichtmodule mit Fokus auf interdisziplinärer Auseinandersetzung und fachlicher Vertiefung angeboten.
- 3) Portfolioprüfung ist das eigenverantwortliche Anfertigen einer begrenzten Zahl von Arbeitsproben. Sie dokumentieren den Verlauf des Lernprozesses im Modul. Die Prüfungsbestandteile sind nicht auf Texte beschränkt, sondern können je nach Vorgabe der Lehrperson auch praktische Leistungen, Visualisierungen, Präsentationen, audio-visuelle Dokumentationen etc. enthalten. Sie erfassen nicht nur ein Thema, sondern mehrere Themen oder den Gesamtinhalt des Moduls und enthalten eine Reflexion zum eigenen Lernprozess.
- 4) Folgende Ausprägungen sind grundsätzlich möglich: Prüfungsstudienarbeit (PStA) mit Umfang von 10 bis 20 Seiten, schriftliche Prüfung (schrP) mit Umfang von 60 bis 90 Minuten, Seminararbeit (Sem) mit Umfang von 10 bis 20 Seiten und Portfolio (Pf) nach Fußnote 3.
- 5) Die Gesamtnote der Masterthesis setzt sich aus Masterarbeit und Präsentation im Verhältnis fünf zu eins zusammen.

Abkürzungsverzeichnis:

ECTS	= European Credit Transfer System
ExL	= Exkursion oder in Verantwortung der Hochschule örtlich außerhalb der Hochschule (z.B. in einem Betrieb) durchgeführte Lehrveranstaltungen
MA	= Masterarbeit
schrP	= schriftliche Prüfung
Pf	= Portfolio
Pr	= Projektarbeit
Präs+V	= Präsentation und Verteidigung
PStA	= Prüfungsstudienarbeit
S	= Seminar
Sem	= Seminararbeit
SU	= seminaristischer Unterricht
SWS	= Semesterwochenstunden
Ü	= Übung
VL	= Vorlesung

Anlage 2: Eignungsprüfung

§ 1 Gegenstand

¹Qualifikationsvoraussetzung für das Studium ist neben den Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Satz 1 Nr.1 SPO M DE das Bestehen einer hochschulinternen Eignungsprüfung nach § 19 Abs.2 Qualifikationsverordnung ²Die Eignungsprüfung dient der Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung und Eignung für den Masterstudiengang. ³Neben fachspezifischen und gestaltungsverantwortlichen Kompetenzen müssen die Bewerberinnen und Bewerber fachliche und methodische Kenntnisse besitzen, die für eine eigenverantwortliche, ökonomisch vorausschauende und human rücksichtsvolle Planung und Gestaltung erforderlich sind.

§ 2 Vorverfahren

(1) ¹Voraussetzung für die Teilnahme an der Eignungsprüfung ist eine form- und fristgerechte Bewerbung nach der Satzung über das Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg mit dem Nachweis der Zugangsvoraussetzungen zum Studium.

²Die Ausschlussfristen für die Bewerbung werden bis zum Ende des Vorsemesters des Bewerbungsstartes durch die Prüfungskommission nach § 4 der Anlage 2 dieser Satzung festgelegt.

(2) ¹Innerhalb der Ausschlussfrist des Vorverfahrens nach Absatz 1 Satz 2 ist ein künstlerisches Portfolio vorzulegen, welches die fachspezifischen und gestaltungsverantwortlichen Kompetenzen erkennen lässt. ²Dieses ist digital als PDF bei der Bewerbung mit einzureichen.

(3) ¹Wurden alle Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 vollständig und form- und fristgerecht vorgelegt, wird spätestens zwei Wochen vor dem Termin zu einem Prüfungsgespräch eingeladen. ²Die Nicht-Zulassung zu diesem Gespräch wird festgestellt, wenn

1. die nach den Absätzen 1 und 2 vorzulegenden Unterlagen nicht form- und fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden oder
2. das künstlerische Portfolio in Qualität und Originalität nicht den Anforderungen entspricht.

§ 3 Prüfungsgespräch

(1) ¹Das Prüfungsgespräch besteht aus einer Präsentation des eingereichten Portfolios sowie eines anschließenden Kolloquiums (Verteidigung). ²Der Umfang des Prüfungsgesprächs beträgt circa 30 Minuten. ³Das Prüfungsgespräch kann vor Ort an der Hochschule oder in digitaler Form via Videokonferenz stattfinden. ⁴Die Bewerberinnen und Bewerber entscheiden innerhalb einer Woche nach Zugang der Einladung zum Prüfungsgespräch, ob sie das Prüfungsgespräch vor Ort oder in digitaler Form durchführen möchten.

(2) ¹Das Prüfungsgespräch wird von einer Prüfungskommission nach § 4 der Anlage 2 dieser Satzung durchgeführt. ²Der Bewertung des Prüfungsgesprächs liegen folgende Beurteilungskriterien zu Grunde:

1. Konzeptionelle Qualität (Originalität der Idee, konzeptionelles Denken und Innovationsgrad): Maximal 30 Punkte
2. Umsetzungsqualität (Handwerkliche/technische Ausführung, Darstellung und Dokumentationsverständlichkeit): Maximal 25 Punkte
3. Problemlösungskompetenz (Umsetzung von Vorgaben in eigenständige Lösungen, Schlüssigkeit und Vollständigkeit): Maximal 25 Punkte
4. Darstellungsvermögen (Abstraktions-, Vorstellungs- und Darstellungsfähigkeiten, z. B. räumliches/mehrdimensionales Denken): Maximal 20 Punkte

³ Zum Bestehen des Prüfungsgesprächs ist das Erreichen von mindestens 60 Punkten erforderlich.

§ 4

(1) ¹Das Prüfungsgespräch wird von einer vom Fakultätsrat zu bestellenden Prüfungskommission durchgeführt. ²Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. ³Jede Vertiefungsrichtung soll mit mindestens einer Person in der Prüfungskommission vertreten sein. ⁴Die Prüfungskommission wählt aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied.

(2) ¹Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs wird unverzüglich eine Niederschrift geführt, aus der Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der beteiligten Prüfenden und das Bewertungsergebnis hervorgehen müssen. ²Die Bewertung des Prüfungsgesprächs erfolgt binnen einer Woche.

(3) Die Prüfungskommission trifft konkretisierende Regelungen für das Prüfungsgespräch.

(4) ¹Wurde das Prüfungsgespräch mit „bestanden“ bewertet, ist der Nachweis der Eignung erbracht. ²Diese Prüfungskandidatinnen und -kandidaten sind unverzüglich zu bescheiden.

(5) ¹Wurde das Prüfungsgespräch mit „nicht bestanden“ bewertet, liegt keine Eignung vor. ²Diese Prüfungskandidatinnen und -kandidaten sind entsprechend zu bescheiden.

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Die Immatrikulation muss innerhalb von drei Jahren nach Feststellung der Eignung erfolgen; danach erlischt die Feststellung.

(2) ¹Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, die das Prüfungsgespräch nicht bestanden haben, können dieses frühestens zum nächsten regulären Termin wiederholen. ²Ein nicht bestandenes Prüfungsgespräch kann höchstens zwei Mal wiederholt werden.

(3) Insbesondere hinsichtlich Nichterscheinens, Rücktritt, Täuschung und Nachteilsausgleich gelten die Bestimmungen der APO entsprechend.